

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Kreisverband Halle (Saale) - SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Name ist „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Halle (Saale)“. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Gebietsstand der Stadt Halle (Saale). Die Kurzform lautet „Grüne Halle (Saale)“.

(2) Der Sitz des Kreisverbandes ist Halle (Saale).

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kreisverbandes kann jede natürliche Person unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und Nationalität werden, die das Grundsatzprogramm und die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen konkurrierenden Partei oder politischen Jugendorganisation angehört. Die Mitgliedschaft in einer europäischen Schwesterpartei ist möglich; ein Mitwirken ist jedoch nur im nationalen Rahmen erlaubt.

(2) Die Aufnahme wird schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Wer Mitglied einer rechtsextremen oder einer anderen gruppenbezogen menschenfeindlich ausgerichteten Partei, Organisation oder Gruppierung war oder ist, ist verpflichtet, dies bei Antragstellung anzugeben. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem*der Bewerber*in schriftlich mitzuteilen. Bei Zurückweisung des Antrags erfolgt eine schriftliche Begründung. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen, über den mit einfacher Mehrheit entschieden wird.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zustimmung des Vorstandes und endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 3 Organe und Gremien

(1) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

(2) Die Mitglieder können Arbeitsgruppen bilden. Eine Arbeitsgruppe besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Über die Anerkennung und Auflösung von Arbeitsgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Arbeit der Arbeitsgruppen kann finanziell gefördert werden.

(3) Organe und Gremien tagen öffentlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Sitzungsprotokolle sind für alle Mitglieder einsehbar unverzüglich digital abzulegen.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes.

(2) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Quartal auf Einladung des Vorstands oder auf Antrag von 20 Mitgliedern des Kreisverbandes statt. Die Mitgliederversammlung wird durch Ladung an alle Mitglieder bis mindestens 14

Kalendertage vorher schriftlich und unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Unterschreitung der Frist ist bei herausragenden Ereignissen von besonderer politischer Bedeutung möglich.

(3) Die Mitgliederversammlung dient dem Informationsaustausch zwischen Vorstand, Mandatsträger*innen und Mitgliedern. Sie soll die Arbeit der Gremien diskutieren und vernetzen. Besondere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

(a) die Wahl und Abwahl des Vorstands;

(b) die Wahl der Delegierten zu Landesparteitagen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt und Bundesversammlungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit einer Amtszeit von einem Jahr;

(c) die Wahl von Wahlbewerber*innen für Mandate;

(d) Beratung und Beschlussfassung zur Satzung sowie zur Geschäfts- und Wahlordnung der Mitgliederversammlung;

(e) sowie alle den Kreisverband betreffenden Angelegenheiten, insbesondere Programmfragen und kommunalpolitische Entscheidungen im Sinne von § 8.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Prozent, jedoch nicht weniger als 20 der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind. An den Mitgliederversammlungen nehmen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes teil.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Abweichend von Satz 1 bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen und Geschäftsordnungsänderungen sowie über Programmfragen und kommunalpolitische Entscheidungen im Sinne des § 8 einer Stimmenmehrheit von Zweidritteln.

(6) Bei der Wahl von Einzelpositionen (z.B. Funktion oder einzelne obere Listenplätze) ist gewählt, wer im ersten oder - falls erforderlich - zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Für einen eventuell notwendigen dritten Wahlgang werden zwei Bewerber*innen zugelassen. Entscheidend ist hierbei die Anzahl der im zweiten Wahlgang erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit auf dem zweiten Platz werden alle Bewerber*innen zugelassen, die im zweiten Wahlgang auf dem zweiten Platz stehen. Zur Wahl im dritten Wahlgang ist die relative Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

(7) Sind bei der gleichzeitigen Wahl mehrerer Stellen (z.B. Parteitagsdelegierte) nicht mehr Bewerber*innen als freie Stellen vorhanden oder ist die Anzahl der Positionen nicht begrenzt (z.B. Nachrücker Parteitagsdelegierte oder hintere Listenplätze) findet nur ein Wahlgang als Blockabstimmung statt. Dabei darf jede*r Wahlberechtigte so viele Bewerber*innen wählen, wie aufgestellt sind. Die Bewerber*innen sind in der Reihenfolge der

Stimmzahl mit absoluter Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Sind bei der gleichzeitigen Wahl mehrerer Stellen mehr Bewerber*innen als zu besetzende Stellen vorhanden, findet eine Blockabstimmung statt. Dabei darf jede*r Wahlberechtigte so viele Bewerber*innen wählen, wie Positionen zu besetzen sind. Die Bewerber*innen sind in der Reihenfolge der Stimmzahl mit absoluter Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl mit relativer Mehrheit. Falls nicht alle Stellen im ersten Wahlgang besetzt wurden, gibt es einen zweiten Wahlgang. Für den zweiten Wahlgang wird ein*e Bewerber*in mehr zugelassen als noch Plätze zu vergeben sind. Entscheidend ist hierbei die Anzahl der im ersten Wahlgang erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit auf dem letzten für diesen Wahlgang zuzulassenden Platz werden alle Bewerber*innen auf diesem Platz zugelassen. Die Bewerber*innen sind in der Reihenfolge der Stimmzahl mit absoluter Mehrheit der abgegeben gültigen Ja-Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) Inhaber*innen von Funktionen können insgesamt oder einzeln von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Ein darauf gerichteter Antrag muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(10) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt für die folgenden Versammlungen fort.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden und fünf Beisitzer*innen, die ehrenamtlich arbeiten und für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der*die Schatzmeister*in wird durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Beisitzer*innen gewählt.

(2) Angestellte des Kreisverbandes können nicht Mitglieder des Vorstands sein.

(3) Nachwahlen in den Vorstand erfolgen für den Rest der laufenden Amtszeit des Vorstands.

(4) Ausschließlich durch den Vorstand oder durch von ihm bestimmte Personen oder Organisationsstrukturen werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Organisation und Koordination der politischen Arbeit des Kreisverbandes;
- Strukturierung und Koordinierung der programmatischen und politischen Arbeit;
- Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Kreisverbandes nach außen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, jedoch nicht weniger als drei der Vorstandsmitglieder - darunter eine*r der Vorsitzenden - anwesend ist.

(6) Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmäßig über seine Arbeit und begründet die von ihm gefassten Beschlüsse.

(7) Einsprüche gegen Entscheidungen des Kreisvorstandes sind auf Mitgliederversammlungen zu behandeln. Die dort getroffene Entscheidung ist abschließend gültig.

(8) Beratungen des Vorstandes finden in der Regel monatlich statt. Sie sind mitgliederöffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand; in Personalfragen tagt der Vorstand nicht mitgliederöffentlich.

§ 6 Finanzrahmen

(1) Der Kreisverband finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Sach- und Geldspenden, den Umlagen des Landesverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt und dem gebildeten Vermögen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt regelmäßig 1 % des Nettoeinkommens des Mitglieds mindestens jedoch 5 Euro. Beitragsermäßigungen oder Befreiungen kann der Vorstand beschließen.

(2) Kosten und Auslagen, die den Mitgliedern in Wahrnehmung ihrer vom Kreisverband bestätigten Funktion entstanden sind, können auf Antrag erstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Kostenentstehung eingereicht werden.

§ 7 Haushaltsplan

(1) Der*die Schatzmeister*in erarbeitet jährlich einen Haushaltsplan, den sie*er zusammen mit dem Finanzbericht des Vorjahres nach Bestätigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt. Der*die Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung des Kreisverbandes.

(2) Auf Antrag von 10 % der Mitglieder des Kreisverbandes kann jederzeit eine Überprüfung der Finanzlage erfolgen. Dazu wählt die Mitgliederversammlung eine Revisionsgruppe, die aus drei Mitgliedern des Kreisverbandes besteht, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 8 Kommunalpolitik

An Koalitionsverhandlungen und Verhandlungen mit anderen Gruppierungen bzw. nicht-grünen Stadträt*innen über die Bildung einer Fraktion im halleschen Stadtrat nehmen die gewählten Mandatsträger*innen und der Vorstand des Kreisverbandes teil.

§ 9 Übernahmeregelung

Die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Vielfaltsstatut Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den Kreisverband verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

Diese Satzung vom 21. Juli 1993 wurde durch die Mitgliederversammlung in dieser Fassung am 14. Januar 2023 beschlossen.